

## Vollzugsverbesserungen

### Bestrebungen für eine konsequentere Umsetzung des Tierschutzrechts

Um einen Beitrag zu einer verbesserten Umsetzung des strafrechtlichen Tierschutzes zu leisten, legt die TIR in ihren ausführlichen Analysen der durchgeführten Tierschutzstrafverfahren die entsprechenden Schwachstellen offen und zeigt darüber hinaus auf, welche Vollzugsinstrumente und -strukturen sich in den verschiedenen Kantonen bewähren. In einem Forderungskatalog hält sie zudem jeweils die wichtigsten Massnahmen für eine wirksame Strafpraxis fest. Die jährlichen TIR-Studien haben massgeblich dazu beigetragen, dass Tierquälereien und andere Tierschutzverstösse heute wesentlich häufiger verfolgt und geahndet werden als noch vor einigen Jahren.

Da die Fachkompetenz der Strafverfolgungsbehörden für einen funktionierenden Vollzug von entscheidender

Bedeutung ist, engagiert sich die TIR zudem im Bereich der tierschutzrechtlichen Ausbildung von Polizisten. Sie vermittelt das entsprechende Fachwissen an Unterrichtsveranstaltungen oder auch über das nationale E-Learning-Programm «Polizei und Tierschutz», an dem sie mitgewirkt hat. Ausserdem macht die TIR mit Sensibilisierungskampagnen regelmässig darauf aufmerksam, dass auch in der Schweiz noch immer gravierende Missstände im Umgang mit Tieren bestehen, die nicht geduldet werden dürfen, sondern konsequent zu ahnden sind. Und nicht zuletzt reicht die TIR auch selbst Strafanzeigen wegen Tierschutzdelikten ein oder unterstützt Personen, die solche beobachtet haben, im Rahmen ihres kostenlosen Rechtsauskunftsdienstes.



## Tierquälereien sind keine Bagatellen!



## Editorial



Liebe Leserin, lieber Leser

Im vergangenen November hat die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ihre jährliche Analyse der Schweizer Tierschutzstrafpraxis veröffentlicht.\* Diese bestätigt die insgesamt positive Entwicklung der vergangenen Jahre hin zu einem konsequenteren strafrechtlichen Vollzug des Tierschutzgesetzes. Dennoch besteht nach wie vor grosser Verbesserungsbedarf. Noch immer werden Tierschutzverstösse von den zuständigen Strafbehörden viel zu häufig bagatellisiert und nicht angemessen geahndet.

Die umfassenden Studien der TIR belegen aber vor allem auch, dass auch in

der Schweiz jedes Jahr zahlreiche Tiere Opfer von Tierquälereien und anderen Tierschutzdelikten werden und dabei oftmals massivem Leid ausgesetzt sind. Dabei ist aufgrund der vermuteten hohen Dunkelziffer nicht gemeldeter Widerhandlungen davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl der Tierschutzverstösse die Zahl der in der Statistik erfassten Fälle sogar noch deutlich übersteigt.

Lesen Sie auf den folgenden Seiten mehr über die Mängel in der Umsetzung des Tierschutzstrafrechts und erfahren Sie zudem, wie sich die TIR für die Verbesserung des Vollzugs engagiert. Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

Gieri Bolliger, Geschäftsführer TIR

\*Die jährlichen Analysen sind einsehbar unter [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org).

### Impressum

Herausgeberin: Stiftung für das Tier im Recht  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
[info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org), [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

**Spendenkonto PC 87-700700-7**  
**IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7**

Auflage: 20'000 Ex.

Verantwortung und Text:  
Stiftung für das Tier im Recht  
Grafik: [www.popjes.ch](http://www.popjes.ch)



Die TIR-Mitarbeiterinnen Christine Künzli, Bianca Körner und Katerina Stoykova an der Online-Medienkonferenz vom November 2020 zur Analyse der Tierschutzstrafpraxis.

## Bagatellisierung

### Zu milde Strafen für Tierquälereien

Das Tierschutzgesetz sieht für Tierquälereien Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren und hohe Geldstrafen, die sich je nach Einkommen des Täters im fünf- oder sogar sechsstelligen Frankenbereich bewegen können, vor. Die Strafpraxis-Analyse der TIR zeigt jedoch, dass dieser Strafrahmen in der Regel bei Weitem nicht ausgeschöpft wird. Im Gegenteil werden entsprechende Widerhandlungen meist viel zu milde bestraft.

Als Beispiel sei ein Fall aus dem Kanton Luzern genannt, in dem eine Katze aufgrund mangelhafter Pflege und unterlassener medizinischer Behandlung abgemagert war, an Augen- und Nasenausfluss, Katzenschnupfen sowie starkem Durchfall litt und Läsionen auf dem Nasenrücken sowie an den Ohren aufwies. Trotz dieser massiven Leiden des Tieres wurde der verantwortliche Halter lediglich zu einer Busse von 100 Franken verurteilt. Im Kanton Obwalden musste zudem ein Tierhalter, der einem Schwein durch das Anbringen eines Gummirings den Schwanz abtrennen wollte, nur eine Busse von 400 Franken bezahlen, obwohl das langsame Absterben des Gewebes für das Tier mit beträchtlichen Schmerzen verbunden war. Weiter wurde ein Tierhalter aus dem Kanton St. Gallen, der seinen angebunden gehalten Rindern keinen Auslauf gewährt hatte, was

unter anderem zur Folge hatte, dass die Anbindekette bei einer Kuh eingewachsen war, wodurch sich bei dieser eine offene Wunde am Nacken bildete, lediglich mit einer Busse von 500 Franken belegt.



Insbesondere im Nutztierbereich werden Tierschutzverstösse von den Strafbehörden häufig bagatellisiert.

Solch geringe Strafen werden dem verursachten Tierleid bei Weitem nicht gerecht. Zudem erwecken die Strafbehörden damit den Eindruck, dass es sich bei Tierquälereien um blosse Bagatelldelikte handeln würde, womit sie ein fatales Signal aussenden. Im Hinblick auf die präventive Wirkung des Tierschutzrechts zur Verhinderung weiterer Delikte kommt der angemessenen Sanktionierung von Tierschutzverstösse grossen Bedeutung zu. Ausserdem trägt ein konsequenter strafrechtlicher Vollzug des Tierschutzgesetzes massgeblich zur Sensibilisierung der Bevölkerung und zur Schärfung des gesellschaftlichen Bewusstseins für einen respektvollen Umgang mit Tieren bei.